

Pflanzenschutzmittel

Pfl. Reg. Nr: 006763-00/00

Boom efekt®

Wasserlösliches Konzentrat (SL)

Boom efekt® ist ein Herbizid zur Unkrautbekämpfung in Kernobst, Steinobst, Weinrebe (ab dem 4. Standjahr), Ackerbaukulturen, Stoppelfeldern, Laubgehölzen und Nadelgehölzen in der Aufwandmenge 3-10 l/ha.

Wirkstoffe: GLYPHOSAT.....360 g/L
 Glyphosat als Isopropylamin-Salz.....485,8 g/L

Hinweise zur Umweltgefährdung und umweltrelevante Vorsichtsmaßnahmen und Hinweise auf besondere Gefahren und Sicherheitsratschläge zum Schutz der Gesundheit.

EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanweisung einzuhalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/.../anrufen.

P501 **Inhalt/Behälter ... zuführen.**

SP1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern).

Spe 3 Zum Schutz von (Gewässerorganismen/Nichtzielpflanzen/Nichtzieltarthropoden/Insekten) eine unbehandelte Pufferzone von (genau Angabe des Abstandes) ua (Nichtkulturland/Oberflächengewässer) einhalten.

Zulassungsinhaber: Albaugh TKI d.o.o., Grajski trg 21, 2327 Rače, Slowenien, Tel.: + 386 2 60 90 21, Fax: + 386 2 60 90 410

Vertrieb:

Lagerung: So lagern, dass Betriebsfremde keinen Zutritt haben. Lagerung und Transport haben in geschlossenen Originalverpackungen, nicht unter 5°C und über 30°C sowie getrennt von Lebensmitteln, Getränken, Futtermitteln und deren Verpackungen zu erfolgen.

Wirkungsweise: Boom Effekt ist ein nichtselektives Blattherbizid, das von den Blättern und den oberirdische Sprosssteile aufgenommen wird. Durch seine systemische Wirkung wird der Wirkstoff in der gesamten Pflanze verteilt. Bei normalwüchsiger Witterung tritt innerhalb von ca. 7–10 Tagen die sichtbare Wirkung von Boom efekt® ein. Die Pflanzen welken, werden gelb und vertrocknen später vollständig. Ein langsamer Eintritt von Wirkungssymptomen hat auf die Nachhaltigkeit der Wirkung keinen Einfluss. Boom efekt® kann während der gesamten Vegetationsperiode eingesetzt werden. Der Einsatz kann sogar vor oder nach kurzen Nachtfrosten bis -3 °C erfolgen.

Wirkungsmechanismus (HRAC-Gruppe): Glyphosat: G.

Wirkungsspektrum:

Gut bekämpfbar: Ackerfuchsschwanz, Ackerkratzdistel, Ackersenf, Amarant, Ampfer, Ausfallgetreide, Beifuß, Berufkraut, Bingelkraut, Binsen, Birke, Bluthirse, Borstenhirse, Brennessel/Große, Brombeere, Ehrenpreis, Erdrauch, Esche, Fingerhirse, Flohknöterich, Gänse Distel, Flughäfer, Gänsefuß, Ginster, Glanzgras, Hahnenfuß, Hederich, Hirtentäschelkraut, Hohlzahn, Holunder, Huflattich, Hühnerhirse, Kamille, Klatschmohn, Klettenlabkraut, Knautgras, Kornblume, Kreuzkraut, Landwasserknöterich, Löwenzahn, Malve, Melde, Möhre, Nachtschatten, Ölrettich, Pfeilkresse, Phacelia, Platterbse, Portulak, Quecke, Raps, Rasenschmiele, Rispengras, Rothäfer, Rotschwinge, Saathafer, Saatwucherblume, Sauerklee, Schafgarbe, Schilfrohr, Stechapfel, Stiefmütterchen, Taubnessel, Trespe, Vergißmeinnicht, Vogelknöterich, Vogelmiere, Weide, Weidelgras, Weinbergglauch, Windhalm, Wicke, Windenknöterich, Wolfsmilch, Wucherblume, Zweizahn.

Weniger gut bekämpfbar: Ackerwinde, Kleine Brennessel, Giersch, Rotklee, Weidenröschen-Arten, Zauwinde

Nicht ausreichend bekämpfbar: Weißer Mauerpfeffer, Salbeigamander, Ackerschachtelhalm, Sumpfschachtelhalm.

Anwendungszeitpunkt: Boom efekt® kann während der gesamten Vegetationsperiode eingesetzt werden. Der Einsatz kann sogar vor oder nach kurzen Nachtfrosten bis -3 °C erfolgen.

Anwendungsbedingungen: Es ist zu beachten, dass die zu bekämpfenden Unkrautarten genügend aufnahmefähige Blattmasse gebildet haben und ausreichend benetzt werden. Zur nachhaltigen Bekämpfung von hartnäckigen Unkräutern wird die Anwendung im Blühstadium empfohlen. Bei anhaltender Trockenheit oder bei hohen Temperaturen, verbunden mit extrem niedriger Luftfeuchtigkeit, können Wirkstoffaufnahme und -ableitung beeinträchtigt werden. Anwendungen nach Regen oder Tau auf feuchtem aber nicht tropfnassen Unkrautbestand möglich!

Regenbeständigkeit: 2 bis 6 Std. nach der Anwendung

Hinweise: Abtritt auf benachbarte Kulturen und andere Pflanzenbestände unbedingt vermeiden. Boom efekt® kann eine phytotoxische Wirkung haben, wenn es in Berührung mit Grünteilen oder Blättern der Pflanzen kommt.

Besonderer Hinweis:

Boom Effekt enthält die Wirkstoffe Glyphosat, , dessen Wirkungsmechanismus in die Gruppe G d er HRAC-Klassifizierung eingestuft ist. Weitere Informationen siehe Internet <http://www.plantprotection.org>.

Anwendung: Boom efekt® ist ein nichtselektives, systemisches Herbizid zur Bekämpfung einjähriger und mehrjähriger Unkräuter.

1. Unkrautbekämpfung im Obstbau**a) Spritzen**

- Schadorganismus/Zweckbestimmung: **Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter**
- Kultur/Objekt: **Kernobst und Steinobst** (ab Pflanzjahr)
- Einsatzgebiet: **Obstbau**
- Anwendungsbereich: **Freiland**
- Aufwandmenge: **5 l/ha**
- Wasseraufwandmenge: **200 - 400 l Wasser/ha**
- Anwendungszeitpunkt: **Während der Vegetationsperiode**
- Max. Anzahl der Anwendungen: **1**
- Zeitlicher Abstand in Tagen: **---**
- Anwendungsart: **Spritzen**
- Nachbaufrist in Tagen: **---**

- Wartezeit in Tagen: **42**

NG402 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NT101 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NW642 Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

2. Unkrautbekämpfung im Weinbau ab dem 4. Standjahr

Spritzen im Splittungsverfahren

- Schadorganismus/Zweckbestimmung: **Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter (ausgenommen: Acker-Winde)**
- Kultur/Objekt: **Weinrebe Ab dem 4. Standjahr – Nutzung als Tafel- und Keltertraube**
- Einsatzgebiet: **Weinbau**
- Anwendungsbereich: **Freiland**
- Aufwandmenge: **5 l/ha**
- Wasseraufwandmenge: **200 - 400 l Wasser/ha**
- Anwendungszeitpunkt: **Während der Vegetationsperiode**
- Max. Anzahl der Anwendungen: **2**
- Zeitlicher Abstand in Tagen: **3 Monate**
- Anwendungsart: **Spritzen**
- Nachbaufrist in Tagen: ---
- Wartezeit in Tagen: **30**

NG402 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NT101 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NW642 Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

3. Abtötung von Pflanzen zur Kulturvorbereitung

- Schadorganismus/Zweckbestimmung: **Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter**
- Kultur/Objekt: **Ackerbaukulturen - Stoppelbehandlung**
- Einsatzgebiet: **Ackerbau**
- Anwendungsbereich: **Freiland**
- Aufwandmenge: **5 l/ha**
- Wasseraufwandmenge: **200 - 400 l Wasser/ha**
- Anwendungszeitpunkt: **Nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen**
- Max. Anzahl der Anwendungen: **1**
- Zeitlicher Abstand in Tagen: ---
- Anwendungsart: **Spritzen**
- Nachbaufrist in Tagen: --
- Wartezeit in Tagen: **F** (Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.)

NG402 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das

abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NT101 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NW642 Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

4. Abtötung von Stockholzen

- Schadorganismus/Zweckbestimmung: **Stockholz**
- Kultur/Objekt: **Laubholz**
- Einsatzgebiet: **Forst**
- Anwendungsbereich: **Freiland**
- Aufwandmenge: 1,5 l in 10 l Wasser - maximaler Mittelaufwand für die vorgesehene Kultur **5 l/ha**
- Spritzlösung: **33 l Wasser/ha**
- Anwendungszeitpunkt: **Mai bis Dezember**
- Max. Anzahl der Anwendungen: **1**
- Zeitlicher Abstand in Tagen: ---
- Anwendungsart: **Streichen - Einzelpflanzenbehandlung**
- Nachbaufrist und Wartefrist in Tagen: **F** (Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich).

NW642 Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NG352 Sollte der Gesamtaufwand von 2 aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,9 kg Wirkstoff/ha überschreiten, ist ein Abstand von 40 Tagen zwischen den Spritzungen einzuhalten.

5. Kulturvorbereitung auf Kahlfeldern oder unter Altholz ohne Jungwuchs in Nadelholzkulturen

- Schadorganismus/Zweckbestimmung: **Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter**
- Kultur/Objekt: **Nadelholz**
- Einsatzgebiet: **Forst**
- Anwendungsbereich: **auf Kahlfeldern oder unter Altholz ohne Jungwuchs**
- Aufwandmenge: **5 l/ha**
- Wasseraufwandmenge: **200 - 400 l Wasser/ha**
- Anwendungszeitpunkt: **Während der Vegetationsperiode**
- Max. Anzahl der Anwendungen: **1**
- Anwendungsart: **Spritzen- nur mit Bodengeräten**
- Nachbaufrist und Wartefrist in Tagen: **F** (Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.)

NG402 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NT101 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NW642 Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

VA215 Bei Vorhandensein von Waldbeeren (z. B. Himbeeren, Heidelbeeren, Holunderbeeren) Behandlung nur nach der Beerenernte bzw. bis zum Beginn der Beerenblüte; anderenfalls dafür Sorge tragen, dass die Beeren nicht zum Verzehr gelangen.

VA216 Bei Vorhandensein von Wildkräutern dafür Sorge tragen, dass diese nach der Behandlung nicht geerntet werden.

VA452 Nicht anwenden bei Vorhandensein von Pilzen; anderenfalls dafür Sorge tragen, dass die Pilze nicht zum Verzehr gelangen.

6. Kulturpflege auf Jungwuchsf lächen in Nadelholzkulturen

- Schadorganismus/Zweckbestimmung: **Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Laubholz**
- Kultur/Objekt: **Nadelholz**
- Einsatzgebiet: **Forst**
- Anwendungsbereich: **auf Jungwuchsf lächen**
- Aufwandmenge: **3 l/ha**
- Wasseraufwandmenge: **200 – 400 l Wasser/ha**
- Anwendungszeitpunkt: **Während der Vegetationsperiode**
- Max. Anzahl der Anwendungen: **1**
- Zeitlicher Abstand in Tagen: **---**
- Anwendungsart: **Spritzen - nur mit Bodengeräten / mit Abschirmung**
- Nachbaufrist und Wartezeit in Tagen: **F** : auf Jungwuchsf lächen, Wildbeeren und Wildfrüchte: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich. auf Jungwuchsf lächen, Wildwachsende Pilze : Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

NG412 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW642 Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

VA215 Bei Vorhandensein von Waldbeeren (z. B. Himbeeren, Heidelbeeren, Holunderbeeren) Behandlung nur nach der Beerenernte bzw. bis zum Beginn der Beerenblüte; anderenfalls dafür Sorge tragen, dass die Beeren nicht zum Verzehr gelangen.

VA216 Bei Vorhandensein von Wildkräutern dafür Sorge tragen, dass diese nach der Behandlung nicht geerntet werden.

VA452 Nicht anwenden bei Vorhandensein von Pilzen; anderenfalls dafür Sorge tragen, dass die Pilze nicht zum Verzehr gelangen.

Erste Hilfe Maßnahmen:

Allgemeine Hinweise: Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Hautkontakt: Bei Hautkontakt mit viel Wasser waschen (möglichst duschen), ggf. Arzt hinzu ziehen. .

Nach Augenkontakt: Bei Augenkontakt sofort unter fließendem Wasser (augenbrause) oder mit Augenwaschflasche möglichst lange spülen. Anschließend sofort Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen. .

Vergiftungserscheinungen:

Symptome und Wirkungen:

Vergiftungssymptome: Im Falle der Einnahme können die Symptome wie Übelkeit, Erbrechen und Durchfall auftreten.

Mögliche gesundheitliche Gefahren:

Einnehmen: Ein signifikantes orales Einnehmen gilt als unwahrscheinlich. Allerdings dieses Produkt kann leicht für Schleimhäute irritierend sein. Keine Daten für gesundheitliche Auswirkungen durch langfristige Exposition..

Weitere Behandlung: Die Behandlung ist symptomatisch. Es existiert kein Gegengift.

Hinweise zum Schutz des Anwenders:

SB001 Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

SB010 Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

SF245-01 Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten.

SP001: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

Umweltschutz:

NW642 Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NN2001 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.

NN2002 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.

NW262 Das Mittel ist giftig für Algen.

Mischbarkeit: Vor der Mischung mit anderen Mitteln sollten Informationen vom jeweiligen Hersteller oder Vertreiber eingeholt bzw. immer ein Test auf physikalische Mischbarkeit durchgeführt werden.

Spritztechnik: Das Produkt vor Gebrauch gut schütteln. Spritztank zu 2/3 der erforderlichen Wassermenge füllen. Das Produkt bei eingeschaltetem Rührwerk zugeben und restliche Wassermenge auffüllen

Spritzenreinigung

Nach Beendigung der Spritzung muss das Gerät sorgfältig gereinigt werden:

- Technisch unvermeidbare Restmenge im Verhältnis von mindestens 1:10 mit Wasser verdünnen und bei laufendem Rührwerk auf behandelte Fläche ausbringen.

- Ca. 10-20 % des Tankinhaltes mit Wasser auffüllen und dabei Innenflächen des Tanks mit dem Wasserstrahl, am besten unter Einsatz einer integrierten Reinigungsdüse, abspritzen. Rührwerk für mindestens 15 Minuten einschalten. Anschließend Reinigungs flüssigkeit bei laufendem Rührwerk durch die Düsen auf der behandelten Fläche verspritzen. Die grobe Reinigung von Spritzen mit Wasser und Waschbürste auf dem Feld vornehmen. Reste von Reinigungswasser nicht über die Hofabläufe in die Kanalisation und Gewässer gelangen lassen. Spritzgeräte regelmäßig auf einem Prüfstand testen lassen.

Restmengenverwertung

Nie mehr Spritzbrühe ansetzen als notwendig. Behälter restlos entleeren, mit Wasser ausspülen und Spülwasser der Spritzbrühe begeben. Eventuell auftretende Reste von Spritzbrühe und aus der Gerätereinigung nie in die Kanalisation oder im Freiland ablassen, sondern verdünnt auf der zuvor behandelten Fläche ausbringen.

Abfallbeseitigung

Leere Verpackungen nicht weiterverwenden. Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen mit der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter www.pamira.de. Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Original verpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

Haftung

Die Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen über die Präparate und deren Anwendungsmöglichkeiten informieren. Bei Einhaltung der Gebrauchsanleitung sind die Präparate für die empfohlenen Zwecke geeignet.

Wir gewährleisten, dass die Zusammensetzung der Produkte in den verschlossenen Originalpackungen den auf den Etiketten gemachten Angaben entspricht. Da Lagerung und Anwendung eines Pflanzenschutzmittels jedoch außerhalb unseres Einflusses liegen, haften wir nicht für direkte oder indirekte Folgen aus unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Anwendung der Produkte.

Eine Vielzahl von Faktoren sowohl örtlicher wie auch regionaler Natur, wie z.B. Witterungs- und Bodenverhältnisse, Pflanzensorten, Anwendungstermin, Applikationstechnik, Resistenzen, Mischungen mit anderen Produkten etc., können Einfluss auf die Wirkung des Produktes nehmen. Diese kann unter ungünstigen Bedingungen zur Folge haben, dass eine Veränderung in der Wirksamkeit des Produktes oder eine Schädigung an Kulturpflanzen nicht ausgeschlossen werden kann. Für derartige Folgen können die Vertrieber oder Hersteller nicht haften.

Boom efekt® ist registrierte Marke der Fa.Pinus